

Empfehlungen zur Umsetzung von § 4 Abs. 4 KKG

Rückmeldung an Berufsheimnisträger*innen, die das Jugendamt wegen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung informiert haben

A. Überblick

I. Ziel der Neuregelung

- Stärkung der Kooperation zwischen Jugendamt und Berufsheimnisträger*innen
- Stärkung der Verantwortungsübernahme von Berufsheimnisträger*innen für den Schutz von Kindern¹

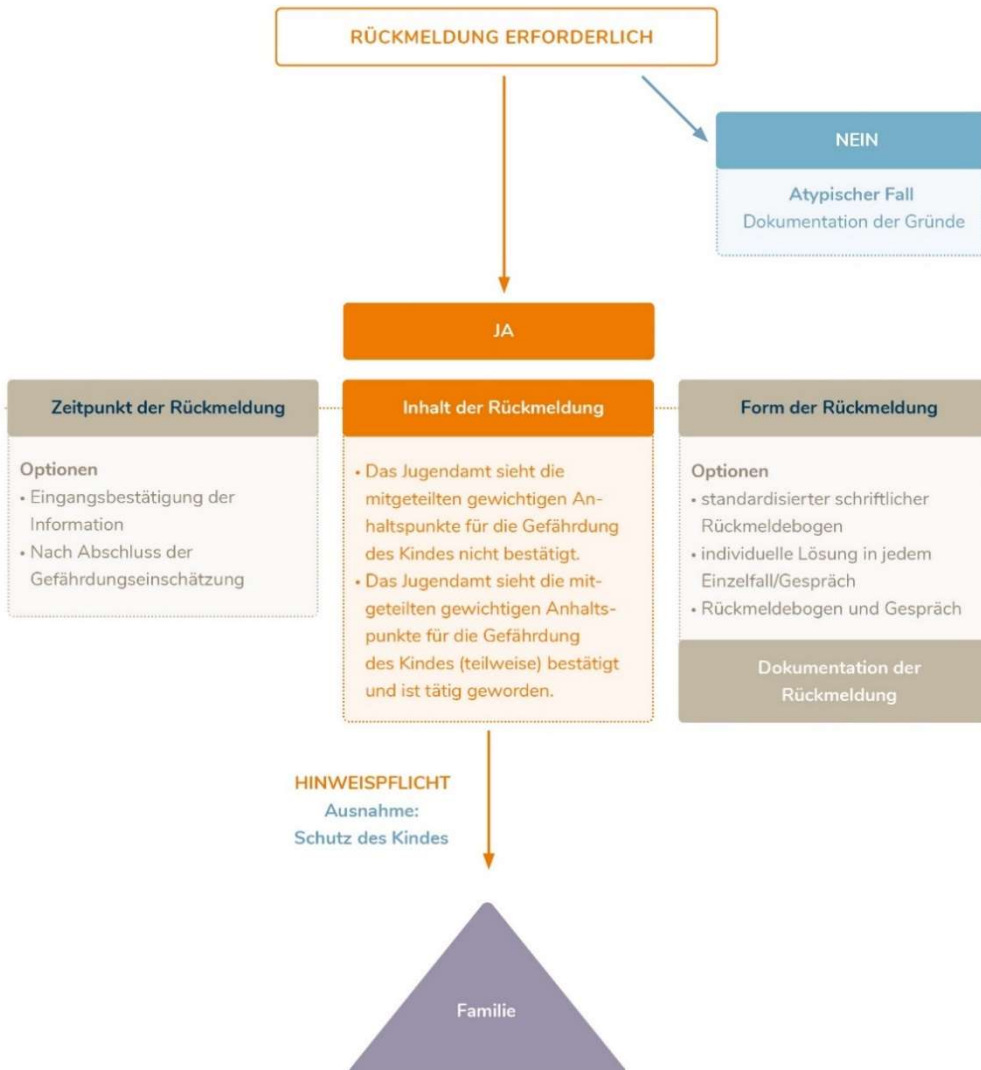
II. Das Wichtigste in Kürze

- **Absehen von einer Rückmeldung:** Von der Rückmeldung darf nur ganz ausnahmsweise abgesehen werden, etwa wenn der*die Berufsheimnisträger*in das Jugendamt in verleumderischer Absicht informiert.
- **Inhalt:** Die Rückmeldung darf über die Aussage, dass die Meldung eingegangen ist und, ob das Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestätigt sieht und tätig geworden ist oder nicht, keine weiteren Informationen enthalten.
- **Zeitpunkt:** zeitnah, idR zusammen mit Eingangsbestätigung
- **Form:** Keine Pflicht zur Schriftform, sie empfiehlt sich jedoch zu Dokumentationszwecken (insbesondere auch beim Absehen von einer Rückmeldung!).

¹ In dieser Empfehlung wird der Begriff „Kind“ verwendet; gemeint sind in aller Regel Minderjährige aller Altersstufen.

- **Rückmeldung an Personen, die nicht Berufsheimnisträger*innen sind** (insbesondere an solche, die unter § 8a Abs. 4 SGB VIII fallen wie Erzieher*innen): nur wenn die Person in die Gefährdungseinschätzung einbezogen wird und die Familie in die Rückmeldung eingewilligt hat.
- **Empfehlung für einen standardisierten Rückmeldebogen**, der sich dicht am Wortlaut des Gesetzes hält und zwei Ankreuzoptionen vorsieht:
 - Das Jugendamt sieht die mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindes nicht bestätigt.
 - Das Jugendamt sieht die mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen bestätigt und ist tätig geworden.

III. Schaubild



B. Empfehlungen zur Umsetzung

I. Hintergrund und Ziel der Neuregelung

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde in § 4 Abs. 4 KKG für Jugendämter die Pflicht eingeführt, dass diese sogenannten Berufsheimnisträger*innen, die das Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes informiert haben, eine Rückmeldung darüber geben, ob das Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist und noch tätig ist.

1. RÜCKMELDUNG IM EINZELFALL STÄRKT KOOPERATION INSGESAMT

Die Regelung ist als ein Baustein im Gesamtanliegen des Gesetzgebers, die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Berufsheimnisträger*innen im Kinderschutz zu stärken, zu verstehen. Schon vor dem KJSG war es in vielen Jugendämtern üblich, Personen, die das Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informieren, jedenfalls eine sog. Eingangsbestätigung zukommen zu lassen, um der*dem Meldenden Gewissheit darüber zu geben, dass „ihre Nachricht angekommen ist“. Wenn es sich um Meldungen von Institutionen handelt, die in fortlaufendem Kontakt mit dem Kind stehen, also insbesondere Kita oder Schule, ist es darüber hinaus nicht selten, dass die Kita oder Schule auch in die Gefährdungseinschätzung und ggf. in ein zu etablierendes Schutzkonzept einbezogen wird und es in diesem Kontext zu einem erweiterten Informationsaustausch mit der*dem Informierenden kommt. Das Vorgehen der Jugendämter im Hinblick auf eine mögliche Rückmeldung unterscheidet sich bislang oft nach Fallkonstellation bzw. in Abhängigkeit von der Person des*der Informierenden. Die Neuregelung könnte nun ein standardisierteres Vorgehen erforderlich machen.

2. VERPFLICHTUNG ZUR RÜCKMELDUNG „NUR“ IN BEZUG AUF BERUFSGEHEIMNISTRÄGER*INNEN

Von ihrem Wortlaut her umfasst die Neuregelung „nur“ Berufsheimnisträger*innen und führt damit womöglich zu einer „Ungleichbehandlung“ anderer Personen und Institutionen, die ebenfalls im Kontakt zu Kindern stehen und wichtige Kooperationspartner des Jugendamts im Kinderschutz sind. Betroffen sind hiervon insbesondere Dienste und Einrichtungen, mit denen das Jugendamt eine Kinderschutz-

vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII geschlossen hat, die aber in der Regel keine Berufsheimnis-träger*innen beschäftigen, also insbesondere Kitas.

3. UMSETZUNGSHERAUSFORDERUNG: ERWARTUNGSHALTUNG DER KOOPERATIONSPARTNER SO-WIE AKZEPTANZ BEI DEN FACHKRÄFTEN

Die Umsetzung der Neuregelung erfordert achtsame Kommunikation sowohl nach innen als auch nach außen: Durch die ausdrückliche Regelung im Gesetz könnten bei den Berufsheimnisträger*innen Erwartungshaltungen im Hinblick auf die Rückmeldung des Jugendamts (zeitlich und inhaltlich) geweckt werden, die überzogen oder nicht leistbar sind – und daher die Kooperation erschweren. Gleichzeitig ist es für eine gelingende Umsetzung der Neuregelung wichtig, dass die Regelung Akzeptanz im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) findet. Dafür braucht es eine fachlich überzeugende und mit dem gedrängten Arbeitsalltag im ASD pragmatisch zu verbindende Handhabung der Neuregelung.

II. Fachliche Umsetzungsempfehlungen

1. ABSEHEN VON RÜCKMELDUNG?

Ob und wenn ja, mit welchem Inhalt einer meldenden Person Rückmeldung gegeben wird, wird in der Praxis bislang nach den Umständen des Einzelfalls und in Abhängigkeit der Vorgaben/Praxis des jeweiligen Jugendamts entschieden. Die Neuregelung qualifiziert die Rückmeldung nun als Soll-Verpflichtung. Das bedeutet, dass das Jugendamt von einer Rückmeldung nur ganz ausnahmsweise beim Vorliegen einer atypischen Fallkonstellation absehen darf.

Bei der Rückmeldeverpflichtung handelt es sich um eine Soll-Verpflichtung. Dh, dass nur in atypischen Ausnahmefällen von der Rückmeldung abgesehen werden darf.

Für die Annahme eines atypischen Falls wird nicht ausreichen, dass die Familie der Rückmeldung kritisch gegenübersteht, da sonst entgegen der gesetzlichen Intention eine Rückmeldung in der Praxis kaum erfolgen würde. Denn es erscheint nicht ungewöhnlich, dass eine Familie die Informationen über die Involvierung des Jugendamts lieber für sich behalten möchte. Entsprechende Bedenken werden also regelmäßig zu überwinden sein. Es geht vielmehr darum, Kommunikationswege zu finden, um der Familie zu vermitteln und sie davon zu überzeugen, dass Rückmeldung Teil eines gelingenden Hilfe- und Schutzkonzeptes ist. Hilfreich kann hierfür sein, der Familie zu erklären, dass der*die Berufsheimnisträger*in die Information, dass das Jugendamt tätig ist, seinerseits nicht weitergeben darf. Ein

atypischer Fall läge zB vor, wenn anzunehmen ist, dass der*die Berufsheimnisträger*in die rückgemeldeten Informationen nicht vertraulich behandelt oder, wenn sich herausstellt, dass der*die Berufsheimnisträger*in das Jugendamt willkürlich und aus sachfremden Motiven informiert hat.

Datenschutzrechtlich formuliert § 64 Abs. 4 SGB VIII die flankierende Regelung. Danach soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist. In der Literatur wird mit Verweis auf Abs. 2 derselben Vorschrift für ein zurückhaltendes Rückmeldeverhalten geworben (*Radewagen* „Vertrauensschutz im Kinderschutz“, S. 74). Gem. § 64 Abs. 2 SGB VIII ist eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 SGB X nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird. Ob diese Vorschrift auf die im KKG (und nicht SGB VIII) geregelte Rückmeldepflicht und trotz der spezielleren Regelung in Abs. 4 überhaupt Anwendung findet, scheint bislang noch nicht abschließend geklärt. Jedenfalls muss der*die Berufsheimnisträger*in die vom Jugendamt zurückgemeldeten Informationen vertraulich behandeln. Denn Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind (§ 78 Abs. 1 S. 1 SGB X).

2. INHALT DER RÜCKMELDUNG

Dem Wortlaut nach geht die Rückmeldung über eine reine Eingangsbestätigung hinaus, ist aber gleichzeitig inhaltlich eng begrenzt: Sie darf und muss Auskunft geben, „ob das Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes tätig geworden ist und noch tätig ist“. Die Rückmeldung muss demnach eine dreifache Information enthalten:

1. Sieht das Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung bestätigt? (= § 8a Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 SGB VIII)
2. Ist das Jugendamt tätig geworden? Sprich, ist das Jugendamt in die Gefährdungseinschätzung eingestiegen (= § 8a Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 SGB VIII), hat das Jugendamt Hilfe angeboten (= § 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII) oder das Familiengericht angerufen (§ 8a Abs. 2 SGB VIII) oder einen Dritten eingeschaltet (§ 8a Abs. 3 SGB VIII)?
3. Ist das Jugendamt noch tätig?

3. IN WELCHER FORM DAS JUGENDAMT KONKRET TÄTIG GEWORDEN IST, IST IM RAHMEN VON § 4 ABS. 4 KKG JEDOCH NICHT MITZUTEILEN

Ziel ist, die Berufsgeheimnisträger*innen dazu zu befähigen, einzuschätzen, ob die Gefährdungssituation noch fortbesteht oder beendet ist, sowie ihre Aufgaben im Verhältnis zum Kind und der Familie entsprechend zu erfüllen (BT-Drs. 19/26107, 121). Angaben über die Art der Kindeswohlgefährdung oder über das konkrete Handeln des Jugendamts (zB Beratungsinhalte, Art und Weise der Hilfestellung, Inobhutnahme) dürfen auf Grundlage des § 4 Abs. 4 KKG, § 64 Abs. 4 SGB VIII nicht gemacht werden (s. S. 6; BT-Drs. 19/26107, 121).

Zusätzliche Informationen könnten an die*den informierenden Berufsgeheimnisträger*in nur gegeben werden, wenn diese*r an der Gefährdungseinschätzung beteiligt oder in ein Hilfe- und Schutzkonzept mit Einwilligung der Familie einbezogen werden soll.

4. ZEITPUNKT DER RÜCKMELDUNG

Nach der Formulierung in § 4 Abs. 4 KKG soll das Jugendamt „zeitnah“ Rückmeldung geben. Nach dem Wortlaut von § 4 Abs. 4 KKG soll das Jugendamt Rückmeldung geben, ob es „die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht“. Es muss folglich nicht zwingend das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung abgewartet werden, sondern strenggenommen nur die Einschätzung, ob die Anhaltspunkte „gewichtig“ sind. Denkbar ist daher, zusammen mit der Eingangsbestätigung direkt die Rückmeldung gem. § 4 Abs. 4 KKG zu geben. Allerdings ist zu beachten, dass die Familie vor der Rückmeldung über ebendiese informiert werden muss. Daher spricht viel dafür, jedenfalls den ersten Kontakt mit der Familie abzuwarten, bevor die Rückmeldung veranlasst wird. Je nachdem, wieviel Zeit die Einschätzung der Gewichtigkeit der Anhaltspunkte und die Vorabinformation der Familie in Anspruch nehmen wird, bietet sich an, vorab eine „reine“ Eingangsbestätigung zu versenden.

5. FORM DER RÜCKMELDUNG UND DOKUMENTATION

Das Gesetz schreibt keine bestimmte Form der Rückmeldung vor. Das Jugendamt könnte sich also grundsätzlich sowohl für einen standardisierten schriftlichen Rückmeldebogen als auch für eine individuelle Lösung in jedem Einzelfall entscheiden. Für die Verwendung eines standardisierten Formulars sprechen die Einheitlichkeit des Vorgehens sowie die Effizienz. Vorteil wäre zudem, dass es keine zusätzliche Dokumentation bräuchte. Für eine persönliche Rücksprache sprechen die Möglichkeit der Ge-

winnung weiterer Informationen sowie die Stärkung der Kooperationsbeziehung durch persönlichen Kontakt. Im persönlichen Gespräch besteht aber gleichzeitig die Gefahr, Informationen weiterzugeben, ohne dass die Familie ihr Einverständnis erklärt hat oder sonst eine Berechtigung dazu besteht. Denkbar erscheint insofern auch eine Kombination: Standardisierter Rückmeldebogen plus persönliche „Rückmeldung“ (diese aber nur nach Rücksprache mit der Familie und/oder aus Anlass der Gefährdungseinschätzung).

Die Verwaltung ist verpflichtet, wesentliche Verfahrenshandlungen und Geschehensabläufe vollständig, nachvollziehbar und wahrheitsgetreu zu dokumentieren. Folglich hat das Jugendamt die Rückmeldung, insbesondere auch das ausnahmsweise Absehen von einer Rückmeldung und die Gründe hierfür, zu dokumentieren.

6. RÜCKMELDUNG AN PERSONEN, DIE NICHT BERUFSGEHEIMNISTRÄGER*INNEN ISD § 4 ABS. 1 KKG SIND

Den ASD erreichen nicht nur Informationen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung von Berufsheimnisträger*innen, sondern auch von anderen Personen, insbesondere von Einrichtungen, in denen Kinder betreut werden und mit denen das Jugendamt eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 KKG geschlossen hat. Von besonderer Bedeutung ist hier die Kooperation mit Kita-Erzieher*innen, die in der Regel nicht unter § 4 Abs. 1 KKG fallen. Die Rückmeldung vom Jugendamt an sie und auch der weitere Austausch mit ihnen ist oft fachlich sinnvoll, da die Kita-Erzieher*innen durch den täglichen Kontakt einen besonderen Einblick in die familiäre Situation haben und für das Kind (und ggf. die Eltern) eine Vertrauensperson darstellen. Sie können in dieser Rolle sowohl zur Gefährdungseinschätzung als auch bei der Einschätzung der Wirksamkeit der eingesetzten Hilfen und der Entwicklung des Kindes wertvolle Informationen und Einschätzungen beitragen. Nur unter den Voraussetzungen, dass ihre Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung oder -abwendung aus fachlichen Gründen erforderlich ist, kann dann aber auch eine erweiterte Rückmeldung und Einbeziehung von ihnen zulässig sein. Um die Vertrauensbeziehung zur Familie zu erhalten, sollte die Rückmeldung bzw. Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung und/oder -abwendung in aller Regel in Absprache mit der Familie vorgenommen werden.

Datenschutz: Eine Rückmeldung an Personen, die keine Berufsheimnisträger*innen sind, ist datenschutzrechtlich zulässig, wenn die Rückmeldung im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung erfolgt, in die die Person aus fachlichen Gründen einbezogen werden soll. Dabei darf durch die Einbeziehung der Hilferfolg nicht gefährdet werden (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Sofern es sich um besonders sensible, anvertraute Daten handelt, ist die Datenübermittlung zudem nur zulässig, wenn die Betroffenen in die Datenübermittlung eingewilligt haben (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII).

7. HINWEISPFLICHT

Das Jugendamt hat die Betroffenen vorab auf die Rückmeldung hinzuweisen. Von dem Hinweis ist nur dann abzusehen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes infrage gestellt wird. Die Einschätzung, ob ein Hinweis auf die Rückmeldung den Schutz gefährden würde, trifft die fallzuständige Fachkraft nach den Umständen im konkreten Einzelfall. Eine Gefährdung des Schutzes des Kindes wäre zB anzunehmen, wenn in der Folge ein Kontaktabbruch der Familie zu dem*der Berufsheimnisträger*in zu befürchten wäre – dessen Betreuung oder Behandlung aber für den Schutz des Kindes entscheidend ist.

Der Hinweis umfasst in aller Regel auch den Namen des*der Berufsheimnisträger*in, an den die Rückmeldung geht. Da die Informierenden als Berufsheimnisträger*innen verpflichtet sind, die Betroffenen auf eine Meldung beim Jugendamt vorab hinzuweisen, haben sie in der Regel kein besonders schützenswertes Interesse an der Geheimhaltung ihrer Person als Empfänger*in der Rückmeldung.

III. Organisatorische Umsetzungsempfehlungen

1. EINHEITLICHER, SCHRIFTLICHER RÜCKMELDEBOGEN

In der Tendenz wird die Einführung eines einheitlichen, schriftlichen Rückmeldebogens empfohlen. Sofern die Kooperationskultur im Jugendamt stark vom persönlichen Kontakt geprägt ist, könnte auch erwogen werden, die bisherige (fern)mündliche Rückmeldepraxis beizubehalten. In diesem Fall empfiehlt sich, klare Dokumentationsvorgaben zu entwickeln, um im Zweifel belegen zu können, dass die Rückmeldung tatsächlich erfolgte bzw. dass die Rückmeldung nicht über die vorgesehenen Inhalte hinausging.

Nach Einschätzung der Gruppe bietet es sich nicht an, Eingangsbestätigung und Rückmeldung in einem Dokument zu verbinden, da die Rückmeldung Informationen enthalten muss, die bei Eingang der Information über gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes noch nicht vorliegen.

Um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und gleichzeitig den zeitlichen Mehraufwand für die ASD-Fachkräfte gering zu halten, bietet sich ein – dicht am Gesetzeswortlaut gehaltener – standardisierter Rückmeldebogen an. Enthalten sein muss:

- das Datum der Meldung
- der Name des betroffenen Kindes, um die Rückmeldung klar zuordnen zu können.
- Weiter empfiehlt sich mit Ankreuzmöglichkeiten für die beiden möglichen Optionen zu arbeiten:
 - Das Jugendamt sieht die mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindes oder des*der Jugendlichen nicht bestätigt.
 - Das Jugendamt sieht die mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindes oder des*der Jugendlichen (teilweise² bestätigt
 - und ist tätig geworden.

Alternativ könnte der zweite und dritte Spiegelpunkt zusammengefasst werden, weil die Variante, dass das Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt sieht, aber nicht tätig wird, schwer vorstellbar ist.

2. ARBEITSANWEISUNG/ABLAUFSHEMA

In die in den Jugendämtern verwendeten Ablaufschemata zu § 8a SGB VIII sollte die Rückmeldung an meldende Berufsheimnisträger*innen ausdrücklich aufgenommen werden. Als Zeitpunkt empfiehlt sich, die Rückmeldung als Zwischenschritt nach der Einschätzung der Gewichtigkeit der Anhaltspunkte einzubauen (Eingang der Meldung → Prüfen, ob die mitgeteilten Anhaltspunkte gewichtig sind → Rückmeldung an informierende Berufsheimnisträger*innen → Gefährdungseinschätzung →)

² Ob es sinnvoll ist, im Rückmeldebogen die Möglichkeit auszunehmen, dass die Anhaltspunkte für die Gefährdung nur „teilweise“ bestätigt wurden, wurde in der Gruppe unterschiedlich beurteilt. Je nach Jugendamt kann „teilweise“ als Option eingefügt oder ganz weggelassen werden.

Neben der Aktualisierung der Ablaufschemata ist (über Arbeitsanweisungen oder ähnliche Instrumente) sicherzustellen, dass die Fachkräfte in den ASD über die Neuregelung informiert sind und die Neuregelung umsetzen.

C. Ausblick

Für eine gelingende Umsetzung ist die Akzeptanz der Neuregelung in den ASD ein wichtiger Baustein. Hilfreich kann insofern ein Verweis auf den Hintergrund der Regelung sein:

- Stärkung der Kooperation, strukturell und im Einzelfall
- Abbau der Hürden, Kontakt mit dem Jugendamt aufzunehmen
- Stärkere Einbindung der Berufsheimnisträger*innen in die Verantwortung für den Kinderschutz.

Hilfreich ist eine möglichst unaufwendige Umsetzung der Rückmeldung. Dies scheint gut über standardisierte, elektronisch ausfüllbare und versendbare Rückmeldebögen zu erreichen zu sein. Es kann geprüft werden, ob eine neue Vorlage für einen Rückmeldebogen notwendig ist oder ob diese in eine bestehende Vorlage integriert werden kann.

Für die Zukunft sollte über eine Ausweitung der Rückmeldepflicht auf Einrichtungen und Tagespflegepersonen, mit denen das Jugendamt eine Kinderschutzvereinbarung geschlossen hat, nachgedacht werden. Die gute Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen bzw. Personen ist für einen effektiven Kinderschutz ebenso wichtig.

Für eine gelingende Umsetzung der Vorgaben braucht es eine sorgfältige Information der Berufsheimnisträger*innen, um überzogenen Erwartungen von vornherein vorzubeugen (nur sehr begrenzte inhaltliche Rückmeldung; Rückmeldung erst nach Anschluss der Gefährdungseinschätzung). Diese Informationen könnten zB in einer übergreifenden (digitalen) Informationsveranstaltung oder im Rahmen schon bestehender Kooperationsrunden vermittelt und in regelmäßigen Abständen aufgefrischt werden.

Für alle Kooperationskontakte im Kinderschutz braucht es einen konstruktiven Umgang mit auftretenden Dynamiken, wenn die Situation des Kindes und der Familie von Seiten des*der Berufsheimnisträger*in anders eingeschätzt wird als von Seiten des ASD. Hier empfiehlt sich der Aufbau eines, in Netzwerken abgestimmten, fallunabhängigen Verfahrens.